

Kindesunterhalt und interpersonales Recht in Indonesien

Familienrecht in drei Rechtssystemen

Drei Rechtssysteme

Staatliches Recht

Religiöse Rechte

- Islam
- Buddhismus
- Hinduismus
- Katholizismus
- Protestantismus
- Über 300 traditionelle indonesische Glaubensrichtungen

Rechte der Adat Gemeinschaften

Staatliches Recht

- 1848 Übernahme des Holländischen Zivilgesetzbuchs - **BW**- für die Europäer im Kolonialgebiet
Niederländisch Indien
- Fortgeltung des BW nach Unabhängigkeit für **alle** Einwohner Indonesiens
- 1974 teilweise Ersetzung des Familienrechts des BW durch das **EheG**

Rechtsgültige Ehe nach staatlichem Recht

Zwei Voraussetzungen

- **Eheschließung** nach dem **Recht einer der staatlich anerkannten Religionen** bzw Glaubensrichtungen
- **Registrierung im Eheregister** geführt bei **zwei staatlichen Behörden**
für Nichtmuslime: Untere Verwaltungsbehörde
für Muslime: Büro für religiöse Angelegenheiten

Kindesunterhalt nach staatlichem Recht – eheliche Kinder

EheG: verpflichtet: beide Eltern

Inhalt: Lebensunterhalt und Erziehung
„nach besten Kräften“

Dauer: Ende der elterlichen Gewalt bei Heirat oder bei einem Alter von 18 Jahren

BW: Berücksichtigung weiterer
Unterhaltsverpflichtungen sowie
Vermögens- und Einkommensverhältnisse

Dauer: bis zur Heirat oder bis zum Alter von 21 Jahren

Kindesunterhalt nach staatlichem Recht – außereheliche Kinder

Keine zivilrechtliche Verbindung zum
biologischen Vater

EheG: zum Unterhalt verpflichtet: Mutter

BW: auch der Vater bei Anerkennung oder
Legitimation durch nachfolgende Ehe

Ausnahme: grundsätzlich nicht möglich bei im
Ehebruch oder im Inzest gezeugten
Kindern

Kindesunterhalt nach dem Recht der Religion am Beispiel Islam

KHI (Sammlung des islamischen Rechts Indonesiens):

Eheliche Kinder

Voraussetzung: Eheschließung nach Islam und Registrierung im Büro für religiöse Angelegenheiten

verpflichtet: Ehemann

Inhalt: Kosten für das Stillen des Kindes, Lebensunterhalt, Erziehung, ärztliche Betreuung und Medikamente

Dauer: bis zur Heirat oder bis zum Alter von 21 Jahren, Ausnahme bei geistiger oder körperlicher Behinderung

Kindesunterhalt nach dem Recht der Religion am Beispiel Islam

Außereheliche Kinder

Keine zivilrechtliche Verbindung zum biologischen Vater

verpflichtet: Mutter

Dauer: bis zur Heirat oder bis zum Alter von 21 Jahren, Ausnahme bei geistiger oder körperlicher Behinderung

Keine Möglichkeit der Anerkennung durch den Vater oder Legitimation durch nachfolgende Ehe

Indonesisches Verfassungsgericht

Entscheidung 2012 zu der zivilrechtlichen Beziehung des biologischen Vaters zu seinem Kind

Bei Nachweis der Vaterschaft haben außereheliche Kinder auch zu ihrem Vater zivilrechtliche Beziehungen

Umsetzung der Entscheidung in die Praxis?

**Es fehlen die hierzu erforderlichen
Verfahrensvorschriften**

Entscheidung wird von muslimischer Seite als Angriff auf Ehe und Moral gewertet

Kindesunterhalt nach dem Recht der Adat Gemeinschaften

Eheliche Kinder

Voraussetzung: Rechtsgültige Ehe nach dem jeweiligen Recht der Adat Gemeinschaft

Verhältnis zu den staatlich anerkannten Religionen unterschiedlich

Registrierung häufig vernachlässigt

Verpflichtet: grundsätzlich Vater

Dauer: unterschiedlich, bis zur Heirat bzw bis zur Gründung eines eigenen Haushalts oder bis zur Selbständigkeit.

Nach Scheidung der Ehe oder Tod eines Ehepartners ist der Verbleib und die Versorgung der Kinder abhängig von der Struktur der Adat Gemeinschaft

Kindesunterhalt nach dem Recht der Adat Gemeinschaften

Außereheliche Kinder

Werden in vielen Gemeinschaften als Störung der kosmischen Harmonie angesehen
Diskriminierung von Mutter und Kind

UU Zwangsheirat mit dem Kindsvater oder
Notheirat mit einem Dritten

Anerkennung durch den Vater wird in einigen Gemeinschaften akzeptiert

Rechtsprechung

Billigkeitsrechtsprechung

UU wird innerhalb eines Prozesses in den Instanzen unterschiedliches Recht angewandt

Keine systematische Aufarbeitung der Entscheidungen

Nur teilweise veröffentlicht

Schwer zugänglich

Innerstaatlichen Kollisionsnormen (Nicht vorhanden)

Vorschriften zur internationalen Zuständigkeit in Unterhaltssachen (Nicht vorhanden)

Vorschriften zum anwendbaren Recht auf Kindesunterhalt (Nicht vorhanden)

Keine Anerkennung ausländischer Urteile oder öffentlicher Urkunden

Entscheidungen ausländischer Gerichte in Unterhaltssachen können in Indonesien nicht vollstreckt werden